

3.3 Die Übergangsregelung

Elektronische Aufzeichnungssysteme, die

- im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft worden sind bzw. werden und
- die neue Kassenrichtlinie erfüllen,
- nicht aber die Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE haben,

können **noch bis zum 31.12.2022** verwendet werden.

Ab dem 01.01.2023 ist dann in jedem Fall eine neue, den technischen Voraussetzungen des Kassengesetzes (vgl. Punkt 3.2.2) entsprechende Kasse einzusetzen.

Hinweis

Viele Kassenanbieter werben mit der Aussage, dass bei aktuellen Kassenkäufen eine Aufrüstbarkeit mit einer zertifizierten TSE gegeben ist. Lassen Sie sich diese Aussage schriftlich im Kaufvertrag fixieren!

Ab dem Jahr 2020 ist es sogar verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich in den Verkauf zu bringen, die nicht mit einer TSE aufrüstet werden können. Sie selbst dürfen Ihre alte derartige Kasse dann nicht (mehr) verkaufen.

4 Anwendungsbereich

Die zuvor ausgeführten Regelungen und Fristen gelten für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme. Als solche gelten **computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen**.

Hinweis

Ausdrücklich nicht erfasst sind laut KassenSichV Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geld- und Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Für Taxameter und Geldspielgeräte gibt es aktuell Überlegungen, diese ab 2023 mit einer TSE zu belegen. Insoweit wird es zu einer Änderung des § 1 KassenSichV kommen.

5 Nichtbeanstandungsregelung

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben eine „**Nichtaufgriffsregelung**“ hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen **bis zum 30.09.2020** beschlossen. Hierbei handelt es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Allerdings betrifft dies nur die Nachrüstung. Die Belegausgabepflicht soll trotzdem greifen, auch wenn nicht sämtliche Vorgaben des § 6 KassenSichV (Prüfwert, Seriennummer der TSE, Signaturzähler) umgesetzt werden können.

6 Tipps und Tricks

Die Übergangsregelung zu Punkt 3.3. greift für Kassen, die bis zum 31.12.2019 angeschafft werden. Wer sich aus dieser Konstellation einen Vorteil erhofft (kein Einsatz einer TSE) kann also hier noch einmal eine eventuell kostengünstigere Alternative bis zum 31.12.2022 erwirken. Der Käufer sollte hierbei jedoch aufpassen. Lassen Sie sich wie unter Punkt 3.3 genannt eine Aufrüstgarantie schriftlich vorlegen. Von einer Kasse, die die Voraussetzungen aus Punkt 3.1 nicht erfüllt, sollten Sie die Finger lassen! Das ist rausgeworfenes Geld. Diese Kassen dürfen bereits seit dem 01.01.2017 nicht mehr eingesetzt werden. Beim Kauf ab 2020 gilt die TSE als Pflicht. Der Handel mit „Altkassen“ ist dann verboten und wird mit **Geldbußen von bis zu 25.000 €** geahndet.

7 Checkliste für den sicheren Kassenauf

Seit 2018:	Ja	Nein
Erfüllt die Kasse aktuell die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2010? (Geschäftsvorfälle [Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten] werden einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und über mindestens zehn Jahre archiviert?)		
Ist die Kasse aufrüstbar mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)?		
Gibt der Kassenhersteller eine schriftliche Garantie über die Aufrüstbarkeit mit einer TSE?		
Zusätzlich ab 2020:	Ja	Nein
Besteht für die TSE eine gültige Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?		
Besteht ein Nachweis, dass der Schlüssel für die Prüfwertberechnung und -verifikation nur im Sicherheitsmodul vorhanden ist?		
Hat das elektronische Aufzeichnungssystem eine Seriennummer?		
Erfolgt die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen mit eindeutiger, fortlaufender Transaktionsnummer mit Uhrzeit von Beginn und Ende, Art des Vorgangs nebst Zahlart, ggf. Zeitpunkt des Abbruchs, Prüfwert, Signaturzähler und Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls?		
Erfolgt die Speicherung der Grundaufzeichnungen fortlaufend, verkettet, vollständig, unverändert und manipulationssicher? Erfolgt die Speicherung ausgelagert aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkettung erhalten bleibt!		
Gibt es eine einheitliche digitale Schnittstelle (DSFinV-K) mit einer Datensatzbeschreibung?		
Tragen die ausgegebenen Belege folgende Pflichtangaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens 2. Datum der Belegausstellung und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. ggf. Vorgangsabbruch 3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienst-)Leistung 4. Transaktionsnummer 5. Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz oder sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf 6. Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls 7. Betrag je Zahlungsart 8. Signaturzähler 9. Prüfwert 		
Ist der Beleg lesbar ohne maschinelle Unterstützung (kein QR-Code)?		
Wird der Beleg in Papierform oder (bei Zustimmung des Belegempfängers) elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben?		
Weitere wichtige Punkte:	Ja	Nein
Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Deaktivierung oder Löschung des Schlüsselpaars in der TSE erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme erfolgt?		
Bei Systemausfall von TSE oder elektronischem Aufzeichnungssystem; Dokumentation und Fertigung händischer Aufzeichnungen?		
Erstellung einer Verfahrensdokumentation?		
Nummer der 24-Stunden-Hotline des Kassenaufstellers bekannt?		

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.